

ERGÄNZUNG ZUR HAUSORDNUNG

FÜR DIE NUTZUNG DER HALLEN A, B, C, IM RAHMEN DES SCHUL- UND VEREINSSPORTS

1.

Alle Nutzenden sowie Besucher:innen sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen der Hausordnung und dieser ergänzenden Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

2.

Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss eine vom Nutzenden legitimierte:r Beauftragte:r als Aufsichtsperson anwesend sein.

3.

Die vom Nutzenden beauftragte Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden. Geräte mit sicherheitsgefährdenden Mängeln dürfen nicht genutzt werden.

4.

Die Aufstellung eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

5.

Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen halle geeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden.

6.

Das Rauchen ist in Hallen und Umkleieräumen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Sportanlagen ist untersagt. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.

7.

Nutzenden sowie Besucher:innen der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischen oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis von der Sportanlage und ggf. mit Hausverbot geahndet.

8.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

9.

Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Tiere jeglicher Art in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.

10.

Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die vom Nutzenden beauftragte Aufsichtsperson die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen

im ordnungsgemäßen Zustand dem Hallenpersonal zu übergeben. Benutzte Geräte sind in die dafür vorgesehenen Räume zurückzustellen. Es wird gemeinsam mit dem Hallenpersonal ein tägliches Übergabeprotokoll (vor und nach der jeweiligen Nutzung) erstellt, um eventuelle Schäden festzustellen.

11.

Nutzende sowie Besucher:innen haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung bzw. des Besuches der Sportanlage entstandenen Schäden.

12.

Nutzende sowie Besucher:innen haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Beschädigungen und Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden.

13.

Das Land Berlin und die Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH (weiter als Velomax) haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Landes Berlin oder der Velomax oder ihrer gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen beruhen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, vor Beginn der Nutzung der Sportanlage die Anlage zu begehen, erkennbare Schäden der Velomax zu melden und einen erkannten Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

14.

Für weitere Schäden, insbesondere, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, haften das Land Berlin und die Velomax nicht. Garderobenräume, Fahrzeugstellplätze und sonstige Aufbewahrungsräume sind unbewacht. Das Land Berlin und die Velomax haften auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen und Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

15.

Das Land Berlin und die Velomax können sich jedoch nicht auf den Haftungsausschluss nach Nummer 14 berufen, falls und soweit ihnen, einem/einer gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilf:in Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten angelastet wird.

16.

Den Nutzenden und Besucher:innen ist das Mitbringen und Benutzen der nachfolgenden Gegenstände nicht gestattet: gefährliche, sperrige, zerbrechliche oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände, insbesondere Glasflaschen, Getränkedosen, Waffen, Feuerwerkskörper sowie Lärminstrumente jeglicher Art, Fahnenstangen über 1,50 m Länge, Skateboards, Leitern, Klappstühle, Kisten u.ä.

17.

Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport üben zusammen mit dem Hallenpersonal der Velomax das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Hausordnung sind zu befolgen. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.